

## PRESSEMITTEILUNG Nr. 73/24

Luxemburg, den 25. April 2024

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-684/22 bis C-686/22 | Stadt Duisburg (Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit)

## Das Unionsrecht steht grundsätzlich dem automatischen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit im Fall der Wiedererlangung der türkischen Staatsangehörigkeit nicht entgegen

Wenn dieser Verlust allerdings auch den Verlust der Unionsbürgerschaft mit sich bringt, muss eine Einzelfallprüfung der Folgen dieses Verlusts für die betreffende Person durchgeführt werden können

Mehrere deutsche Staatsangehörige fechten vor einem deutschen Gericht den Verlust ihrer im Jahr 1999 durch Einbürgerung erworbenen deutschen Staatsangehörigkeit an. Um Deutsche zu werden, hatten sie auf ihre türkische Staatsangehörigkeit verzichten müssen. Nach ihrer Einbürgerung in Deutschland und genauer gesagt nach dem 1. Januar 2000 erlangten sie auf eigenen Antrag die türkische Staatsangehörigkeit wieder. Aufgrund einer Änderung der deutschen Rechtsvorschriften, die am 1. Januar 2000 in Kraft trat, zog diese Wiedererlangung der türkischen Staatsangehörigkeit den automatischen Verlust<sup>1</sup> der deutschen Staatsangehörigkeit nach sich.

Das deutsche Gericht hat Zweifel an der Vereinbarkeit dieses automatischen Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit mit dem Unionsrecht. Da nämlich die betroffenen Personen nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats besitzen, führt er auch zum Verlust der Unionsbürgerschaft und somit des Rechts, sich in der Europäischen Union frei zu bewegen und aufzuhalten. Das deutsche Gericht hat daher den Gerichtshof dazu befragt.

Der Gerichtshof weist darauf hin<sup>2</sup>, dass die Festlegung der Voraussetzungen für den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit in die Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten fällt. Wenn jedoch wie im vorliegenden Fall der Verlust der Staatsangehörigkeit auch den Verlust der Unionsbürgerschaft nach sich zieht, sind bestimmte Anforderungen des Unionsrechts und insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einzuhalten.

Das Unionsrecht steht grundsätzlich dem nicht entgegen, dass eine Person, die freiwillig die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats erwirbt, automatisch die Staatsangehörigkeit des betreffenden Mitgliedstaats und folglich auch die Unionsbürgerschaft verliert. In dieser Hinsicht ist es nämlich legitim, dass ein Mitgliedstaat das zwischen ihm und seinen Staatsbürgern bestehende Verhältnis besonderer Verbundenheit und Loyalität sowie die Gegenseitigkeit der Rechte und Pflichten, die dem Staatsangehörigkeitsband zugrunde liegen, schützen will.

Die betroffene Person muss jedoch die Möglichkeit haben, sich an die nationalen Behörden und Gerichte zu wenden, um prüfen zu lassen, ob der Verlust des Unionsbürgerstatus unverhältnismäßige<sup>3</sup> Folgen für sie hat. Ist dies der Fall, muss sie ihre Staatsangehörigkeit und damit die Unionsbürgerschaft beibehalten können oder gegebenenfalls rückwirkend wiedererlangen können.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem

Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der <u>Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung</u> des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost @+352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über "Europe by Satellite" ⊘+32 2 2964106.

## Bleiben Sie in Verbindung!









<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Dieser Verlust wäre nicht eingetreten, wenn die betroffene Person vor Wiedererlangung der türkischen Staatsangehörigkeit die Genehmigung seitens der deutschen Behörden zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit beantragt und erhalten hätte. Außerdem führte der Erwerb der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, der Schweiz oder eines anderen Staates, mit dem Deutschland ein internationales Übereinkommen geschlossen hat, nicht zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. bereits die Urteile vom 2. März 2010, Rottmann, <u>C-135/08</u> (vgl. auch <u>Pressemitteilung Nr. 15/10</u>); vom 12. März 2019, Tjebbes u.a., <u>C-221/17</u> (vgl. auch <u>Pressemitteilung Nr. 26/19</u>), und vom 5. September 2023, Udlændinge- og Integrationsministeriet (Verlust der dänischen Staatsangehörigkeit), <u>C-689/21</u> (vgl. auch <u>Pressemitteilung Nr. 131/23</u>).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Gemessen an dem vom nationalen Gesetzgeber verfolgten Ziel.